

# Ehrenordnung von Indiacca Malterdingen

(Stand März 2003)

## **Präambel**

Die Ehrenordnung regelt die Einzelheiten für die Ehrungen und Würdigungen von Vereinsmitgliedern durch den Verein. Dem Vorstand wird die Aufgabe übertragen, langjährige Mitgliedschaft, ehrenamtliche Tätigkeit im und für den Verein, hervorragende sportliche Leistungen und wichtige persönliche Anlässe der Mitglieder in angemessener Form zu würdigen, um auf diese Weise zur Stärkung und Förderung der Gemeinschaft im Verein beizutragen. Soweit die Ehrungen nicht automatisch festgelegt sind, entscheidet über die eingereichten Vorschläge der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ehrungen können sowohl in der Generalversammlung, oder extra dafür vorgesehenen Veranstaltungen durchgeführt werden.

Es besteht Einigkeit darüber, dass durch die Aufstellung dieser Richtlinien zur Durchführung von Ehrungen ein Rechtsanspruch von Seiten des Vereinsmitgliedes nicht abgeleitet werden kann.

Die Entscheidung über die Vornahme von Ehrungen bleibt dem Vorstand in Abstimmung mit der Vorstandschaft vorbehalten.

Zu berücksichtigen sind weiterhin das Gefüge des Vereins und die vorhandenen Vereinsmittel.

## **§ Ehrungen für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft**

### **1**

(1) Das Mitglied wird geehrt durch Vereinsurkunde und Präsent für :

25-jähriger Mitgliedschaft durch Urkunde und ein Präsent im Wert von 10,- €.

40-jähriger Mitgliedschaft durch Urkunde und ein Präsent im Wert von 20,- €.

50-jähriger Mitgliedschaft durch die Ehrenmitgliedschaft

Das Ehrenmitglied erhält die Ehrenurkunde des Vereins und ein Präsent im Wert von 50,-€

## **§ Ehrungen für besondere Verdienste um den Verein**

### **2**

(1) Das Mitglied erhält die Verdiensturkunde des Vereins und ein Präsent nach mindestens :

6-jähriger verantwortungsvoller Tätigkeit. (Urkunde und Präsent im Wert von 10,-€)

10-jähriger verantwortungsvoller Tätigkeit. (Urkunde und Präsent im Wert von 25,-€)

14-jähriger verantwortungsvoller Tätigkeit. (Urkunde und Präsent im Wert von 50,-€)

(2) Auch Mitglieder oder Vereinsförderer die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben können geehrt werden.

(3) Für herausragende Tätigkeit im und für den Verein kann von der vorgenannten zeitlichen Regelung abgewichen werden.

- (4) Das Vorschlagsrecht für die Ehrungen nach § 2.2u. § 2.3 steht jedem Mitglied zu.

### **§ Ehrungen jugendlicher Mitglieder für besondere Verdienste 3 um die Jugendabteilung**

Jugendliche die sich besondere Verdienste um die Jugendabteilung erworben haben werden mit einem Präsent im Rahmen der Jugendversammlung geehrt.  
Das Geschenk muss dem Zeitwert und der Finanzlage der Jugendkasse angepasst sein.  
Die Entscheidungen über die Ehrung und deren Umfang trägt immer der jeweilige Jugendvorstand.

### **§ Ehrungen für herausragende sportliche Leistungen 4**

- (1) Außerordentliche Leistungen einzelner Spieler oder von Mannschaften werden in gebührender Weise und in angemessenem Rahmen gewürdigt.

### **§ Verbandsehrungen 5**

Hierfür kommen Vereinsmitglieder in Frage, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit für den Verein, einen Fachverband, Landesverband, oder übergeordnete Gremien ausgezeichnet haben.

Diese Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und beim jeweiligen Verband, entsprechend den Verbandsrichtlinien, beantragt.

### **§ Schlussbestimmungen 6**

- (1) Der Titel des Ehrenvorsitzenden berechtigt das Mitglied auch weiterhin beratend an Vorstands.-und Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- (2) Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende sind generell von Beitragszahlungen und Eintrittsgelder bei Veranstaltungen befreit..
- (3) Aberkennung eines Ehrenamtes  
Die Aberkennung des Ehrenvorsitzes oder einer Ehrenmitgliedschaft aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens entgegen dem Satzungszweck kann nur in Eilfällen von Seiten des Vorstandes ausgesprochen werden; die Aberkennung bedarf jedoch grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliedsversammlung.
- (4) Diese Ehrenordnung kann von der jeweiligen Vorstandschaft ergänzt oder abgeändert, jedoch nicht ganz aufgehoben werden.

1. Vorstand

2. Vorstand